

Synopsis
 Richtlinien für die Aufnahme von Krediten und zur Umschuldung von
 Krediten nach § 120 Abs. 1 Satz 2 NKomVG
 aktuelle Fassung – Entwurf Neufassung

Stand: 01.08.2018

aktuelle Fassung der Richtlinie für die Aufnahme von Krediten und zur Umschuldung von Krediten der Gemeinde Friedeburg	Entwurf Neufassung der Richtlinie für die Aufnahme von Krediten und zur Umschuldung von Krediten der Gemeinde Friedeburg
§ 1 Anwendungsbereich	§ 1 Anwendungsbereich
Diese Richtlinien gelten für die Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie für die Umschuldung von Krediten (§ 92 Abs. 1 NGO). Die Aufnahme von Liquiditätskrediten (§ 94 NGO, Kassenkredite) bleibt unberührt.	Diese Richtlinien gelten für die Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie für die Umschuldung von Krediten (§ 120 Abs. 1 Satz 2 NKomVG). Die Aufnahme von Liquiditätskrediten (§ 122 NKomVG) bleibt unberührt.
<u>I. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen</u>	<u>I. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen</u>
§ 2 Definition	§ 2 Definition
Kredite im Sinne dieses Abschnitts sind das unter der Verpflichtung zur Rückzahlung von Dritten oder von Sondervermögen aufgenommene Geldkapital als endgültiges Deckungsmittel (§ 59 Nr. 32 GemHKVO) zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.	Kredite im Sinne dieses Abschnitts sind das unter der Verpflichtung zur Tilgung von Dritten oder von Sondervermögen mit Sonderrechnung aufgenommene Geldkapital als Deckungsmittel (§ 60 Nr. 30 KomHKVO) zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.
§ 3 Kreditaufnahme	§ 3 Kreditaufnahme
(1) Nach den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung ist die Aufnahme von Krediten nur zulässig, wenn eine andere	(1) Nach den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung ist die Aufnahme von Krediten nur zulässig, wenn eine andere

<p>Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre (§ 83 Abs. 3 NGO).</p> <p>(2) Die Aufnahme von Krediten ist nur im Rahmen des in der Haushaltssatzung vom Rat der Gemeinde Friedeburg beschlossenen und von der Kommunalaufsicht genehmigten Gesamtbetrages zulässig. Dies gilt auch für einen im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung geänderten oder bestätigten Gesamtbetrag. Daneben ist eine Kreditaufnahme auch in den Fällen des § 88 Abs. 2 NGO oder noch bestehender Ermächtigungen aus Vorjahren nach § 92 Abs. 3 NGO zulässig.</p> <p>(3) Es sind mehrere Kreditangebote einzuholen. Für die Angebotseinholung ist kein förmliches Verfahren vorgeschrieben. Es empfiehlt sich, die Angebote schriftlich oder fernmündlich einzuholen und zu dokumentieren. Vor der Annahme eines marktüblichen Angebots ist zu prüfen, welches das wirtschaftlichste Angebot ist.</p> <p>(4) Die Laufzeit der Kredite sollte mit Blick auf eine Refinanzierung aus Abschreibungen unter Berücksichtigung der Lebensdauer der Investitionen gewählt werden, soweit dies im Rahmen der Gesamtdeckung möglich ist.</p>	<p>Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre (§ 111 Abs. 6 NKomVG).</p> <p>(2) Die Aufnahme von Krediten ist nur im Rahmen des in der Haushaltssatzung vom Rat der Gemeinde Friedeburg beschlossenen und von der Kommunalaufsicht genehmigten Gesamtbetrages zulässig. Dies gilt auch für einen im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung geänderten oder bestätigten Gesamtbetrag. Daneben ist eine Kreditaufnahme auch in den Fällen des § 116 Abs. 2 NKomVG oder noch bestehender Ermächtigungen aus Vorjahren nach § 120 Abs. 3 NKomVG zulässig.</p> <p>(3) Es sind mehrere Kreditangebote einzuholen. Für die Angebotseinholung ist kein förmliches Verfahren vorgeschrieben. Es empfiehlt sich, die Angebote schriftlich oder fernmündlich einzuholen und zu dokumentieren. Vor der Annahme eines marktüblichen Angebots ist zu prüfen, welches das wirtschaftlichste Angebot ist.</p> <p>(4) Die Kreditlaufzeit soll auf die Refinanzierungsmöglichkeiten im Rahmen der dauernden Leistungsfähigkeit unter den Bedingungen des Gesamtdeckungsprinzips abgestellt sein. Dies gilt auch für Art und Umfang der Tilgung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>Ergänzende Anforderungen an Kreditverträge</p> <p>(1) Der Gemeinde Friedeburg müssen als Schuldnerin in den Kreditverträgen mindestens die gleichen Kündigungsrechte wie dem Kreditgeber zustehen. In der Regel sollen Kündigungsrechte auf den Fall des vertragswidrigen Verhaltens und auf fest terminierte Zinsanpassungen beschränkt werden.</p> <p>(2) Ein Recht des Kreditgläubigers, die Forderung an einen anderen abzutreten, darf nur mit Zustimmung der Gemeinde Friedeburg erfolgen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>Ergänzende Anforderungen an Kreditverträge</p> <p>(1) Der Gemeinde Friedeburg sollen als Schuldnerin in den Kreditverträgen mindestens die gleichen Kündigungsrechte wie dem Kreditgeber zustehen. In der Regel sollen Kündigungsrechte auf den Fall des vertragswidrigen Verhaltens und auf fest terminierte Zinsanpassungen beschränkt werden.</p> <p>(2) Ein Recht des Kreditgläubigers, die Forderung an einen anderen abzutreten, darf nur mit Zustimmung der Gemeinde Friedeburg erfolgen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Kreditsicherungsverbot</p> <p>Für die Aufnahme von Krediten dürfen keine Sicherheiten bestellt werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Rat der Gemeinde Friedeburg. Die Bestellung von Sicherheiten bedarf der Zulassung durch die Kommunalaufsichtsbehörde (§ 92 Abs. 7 NGO).</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Kreditsicherungsverbot</p> <p>Für die Aufnahme von Krediten dürfen keine Sicherheiten bestellt werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Rat der Gemeinde Friedeburg. Die Bestellung von Sicherheiten bedarf der Zulassung durch die Kommunalaufsichtsbehörde (§ 120 Abs. 7</p>

	NKomVG).
<p style="text-align: center;">§ 6 Fremdwährungskredite</p> <p>Fremdwährungskredite dürfen grundsätzlich nicht aufgenommen werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Rat der Gemeinde Friedeburg. Nach dem Außenwirtschaftsgesetz (§ 26 AWG) und der Außenwirtschaftsverordnung (§ 59 AWV) besteht ggf. gegenüber der Deutschen Bundesbank eine Meldepflicht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Fremdwährungskredite</p> <p>Fremdwährungskredite dürfen grundsätzlich nicht aufgenommen werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Rat der Gemeinde Friedeburg.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Unterrichtung</p> <p>Der Rat der Gemeinde Friedeburg ist über aufgenommene Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in der nächsten Sitzung zu unterrichten. Hierbei sind die vereinbarten Konditionen anzugeben, insbesondere Zinssatz, Zinsbindungsfrist, Tilgung, Auszahlungskurs sowie die voraussichtliche Laufzeit.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Unterrichtung</p> <p>Der Rat der Gemeinde Friedeburg ist über aufgenommene Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in der nächsten Sitzung zu unterrichten. Hierbei sind die vereinbarten Konditionen anzugeben, insbesondere Zinssatz, Zinsbindungsfrist, Tilgung, Auszahlungskurs sowie die voraussichtliche Laufzeit.</p>
<p style="text-align: center;"><u>II. Zinsanpassungen bei Krediten</u></p> <p style="text-align: center;">§ 8 Definition</p> <p>Zinsanpassungen erfolgen bei Krediten mit Festzins bei Ablauf der Zinsfestschreibung. Für den zukünftigen Zeitraum müssen vor Ablauf der Zinsfestschreibung neue Zinskonditionen festgelegt werden, die sich nach dem aktuellen Kapitalmarktzins richten.</p>	<p style="text-align: center;"><u>II. Kredite für Umschuldungen</u></p> <p style="text-align: center;">§ 8 Definition</p> <p>Eine Umschuldung ist die Rückzahlung eines Kredites durch Aufnahme eines neuen Kredites, in der Regel bei einem anderen Kreditgeber; Wesensmerkmal ist der Abschluss eines neuen Kreditvertrages.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Zinsanpassungen</p> <p>(1) Die Bürgermeisterin/ Der Bürgermeister wird für auslaufende Zinssatzfestschreibungen ermächtigt, mit dem niedrigstbietenden Kreditgeber eine neue Zinssatzfestschreibung zu vereinbaren.</p> <p>(2) Der Abschluss des Vertrages darf nur vor Ablauf der bisherigen Zinssatzfestschreibung vorgenommen werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Anforderungen</p> <p>(1) Auf Umschuldungen finden § 3 Abs. 3 sowie die §§ 4 bis 6 entsprechende Anwendung.</p> <p>(2) Durch Umschuldungen darf die Kreditlaufzeit nicht künstlich verlängert werden, soweit nicht besondere Gründe vorliegen, die eine Ausnahme</p>

<p>(3) Die Kreditsumme darf durch den Vertrag nicht erhöht werden.</p> <p>(4) Die ursprüngliche Laufzeit des Kredites darf nicht verändert werden.</p>	<p>rechtfertigen.</p> <p>(3) Über Umschuldungen ist der Rat der Gemeinde Friedeburg spätestens im Rahmen des Jahresabschlusses zu unterrichten.</p>
<p style="text-align: center;"><u>III. Kredite für Umschuldungen</u></p> <p style="text-align: center;">§ 10 Definition</p> <p>Eine Umschuldung ist die Rückzahlung eines Kredites durch Aufnahme eines neuen Kredites, in der Regel bei einem anderen Kreditgeber; Wesensmerkmal ist der Abschluss eines neuen Kreditvertrages.</p>	<p style="text-align: center;"><u>III. Zinsanpassungen bei Krediten</u></p> <p style="text-align: center;">§ 10 Definition</p> <p>Zinsanpassungen erfolgen bei Krediten mit Festzins bei Ablauf der Zinsfestschreibung. Für den zukünftigen Zeitraum müssen vor Ablauf der Zinsfestschreibung neue Zinskonditionen festgelegt werden, die sich nach dem aktuellen Kapitalmarktzins richten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Andorferungen</p> <p>(1) Auf Umschuldungen finden § 3 Abs. 3 sowie die §§ 4 bis 6 entsprechende Anwendung.</p> <p>(2) Durch Umschuldungen darf die Kreditlaufzeit nicht künstlich verlängert werden, soweit nicht besondere Gründe vorliegen, die eine Ausnahme rechtfertigen.</p> <p>(3) Über Umschuldungen ist der Rat der Gemeinde Friedeburg spätestens im Rahmen des Jahresabschlusses zu unterrichten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Zinsanpassungen</p> <p>(1) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister wird für auslaufende Zinsfestschreibungen ermächtigt, mit dem niedrigstbietenden Kreditgeber eine neue Zinsfestschreibung zu vereinbaren.</p> <p>(2) Der Abschluss des Vertrages darf nur vor Ablauf der bisherigen Zinsfestschreibung vorgenommen werden.</p> <p>(3) Die Kreditsumme darf durch den Vertrag nicht erhöht werden.</p> <p>(4) Die ursprüngliche Laufzeit des Kredites darf nicht verändert werden.</p>
<p style="text-align: center;"><u>IV. Zuständigkeit - Inkrafttreten</u></p> <p style="text-align: center;">§ 12 Zuständigkeit</p> <p>Die Zuständigkeit für die Aufnahme von Krediten im Sinne dieser Richtlinie liegt bei der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister.</p>	<p style="text-align: center;"><u>IV. Zuständigkeit - Inkrafttreten</u></p> <p style="text-align: center;">§ 12 Zuständigkeit</p> <p>Die Zuständigkeit für die Aufnahme von Krediten im Sinne dieser Richtlinie liegt bei der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister.</p>

§ 13

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.